



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2020/3579

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

14.05.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Hauptausschuss zu Ziffer I.	18.05.2020	Entscheidung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen zu Ziffer II.	25.06.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

- Fläche für Außengastronomie in Corona-Zeiten
- Antrag der CDU-Fraktion vom 30.04.2020
- Stellungnahme der Verwaltung vom 14.05.2020 (siehe Anlage)

36-36-40-02-st
Nadja Steinebach
☎ 36 46

14.05.2020

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach
gez. Richrath

Fläche für Außengastronomie in Corona-Zeiten

- **Antrag der CDU-Fraktion vom 30.04.2020**
- **Antrag Nr. 2020/3579**

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 30.04.2020 wurde gemeinsam mit dem Fachbereich Finanzen geprüft.

Eine grundsätzliche Nutzung der Parkflächen vor der jeweiligen Gastronomie ist in den Innenstadtbereichen aufgrund des hohen Parkdrucks leider in der Regel nicht möglich. Hier wurde in der Vergangenheit im Einzelfall eine Lösung im Gehwegbereich gesucht. Weitergehende Genehmigungen sind ausnahmsweise nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich. Dies gilt auch in Außenbereichen mit geringerem Parkdruck, wobei hier die Genehmigungsschwelle naturgemäß niedriger ist. Grundsätzlich sind hier aber wie auch in den Innenstadtbereichen jedoch vorab verschiedene Fachbereiche sowie die Polizei und Feuerwehr anzuhören, um sämtliche Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen und baurechtlichen Vorgaben zu genügen.

Privatflächen können auch bereits heute für Außengastronomie genutzt werden, solange Fluchtwege nicht beeinträchtigt sind. Eine Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde besteht hier nur im öffentlichen Straßenraum.

Für die Nutzung der Nebenflächen der Gastronomiebetriebe ist wie vorher beschrieben, bei einer Erweiterung der vorhandenen Fläche, eine Prüfung der Örtlichkeit sowie Anhörung der verschiedenen Stellen erforderlich, weil auch hier sichergestellt werden muss, dass die Restgehwegbreite und auch die Brandstraße in den Fußgängerzonen eingehalten werden.

Eine Befreiung von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr für Außengastronomie wurde in der Sitzung des Hauptausschusses vom 23.04.2020 bereits mit Vorlage 2020/3518 für das Jahr 2020 im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung beschlossen, so dass dem Antrag der CDU-Fraktion in dieser Hinsicht entsprochen werden kann. Auf die Erhebung der Bearbeitungsgebühr wird aufgrund der Dringlichkeitsentscheidung im Hauptausschuss vom 23.04.2020 ebenfalls verzichtet.

Bürger und Straßenverkehr